



TU Clausthal

Studierendenschaft

**Beitragsordnung
der Studierendenschaft
der Technischen Universität Clausthal**

04.09.2024

vom Studierendenparlament beschlossen am 29.10.2024

im HHJ 2024/25

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Beitragshöhe.....	2
§ 3 Fälligkeit, Verjährung	2
§ 4 Beitragspflicht	2
§ 5 Inkrafttreten.....	2

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Beitragsordnung (BeO) gilt für die gesamte Studierendenschaft der TUC.
2. Sie regelt die Höhe des Allgemeinen Semesterbeitrags und Semesterticketbeitrags sowie dessen Einziehung
3. Sie regelt weiter die Mittelzuweisung an die Haushalte der Fachschaften, des Ausländerrats und des Sportreferats.

§ 2 Beitragshöhe

1. Die Höhe des Allgemeinen Beitrags beträgt 17,00 € je Studierenden und je Semester.
2. Für das Semesterticket wird ein Beitrag in Höhe von 0,00 € je Studierenden und Semester erhoben.

Siehe § 4

§ 3 Fälligkeit, Verjährung

1. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der TUC für die Studierendenschaft kostenlos eingezogen.
2. Die Beiträge können nicht aufgeschoben und nicht erlassen werden.
3. Im Falle einer Exmatrikulation oder Beurlaubung können geleistete Beiträge erstattet werden. Der Antrag muss gemäß §7 der Immatrikulationsordnung der TUC innerhalb von 1 Monat nach Vorlesungsbeginn bei der TUC eingegangen sein.
4. Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangverfahren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt nach drei Jahren

§ 4 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der TUC.
2. Studierende, die für das gesamte Semester von der Zahlung des Immatrikulationsbeitrag befreit sind, sind von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit.

§ 4 a Verteilung

1. Die Fachschaftsräte erhalten je Haushaltsjahr für jeden Angehörigen der Fachschaft 2,00 €, mindestens jedoch 500 €.
2. Der Ausländerrat erhält je Haushaltsjahr für jeden ausländischen Studierenden 0,75 €, mindestens jedoch 500 €.
3. Das Sportreferat erhält je Haushaltsjahr für jeden Studierenden 2,00 €, mindestens jedoch 5000 €.
4. Sollten zu Beginn eines Haushaltsjahres die Rücklagen eines Gremiums das Dreifache des nach den Absätzen 1. bis 3. ermittelten Betrags übersteigen, so entfällt die Mittelzuweisung für dieses Haushaltsjahr.
5. Zur Ermittlung der Beträge für ein Haushaltsjahr ist die Studierendenstatistik des vorangegangenen Wintersemesters maßgebend.
6. Kommt ein Gremium nicht gemäß § 16 WO zustande oder erfolgt die Konstituierung des Gremiums nicht vor Ende des Sommersemesters, unterbleibt die Mittelzuweisung für dieses Haushaltsjahr.
7. Diese Mittelzuweisung schließt nicht aus, dass die Gremien weitere finanzielle Mittel für besondere Vorhaben beim Studierendenparlament beantragen.

§ 5 Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bestimmungen der BeO unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der BeO im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Im Zweifelsfall trifft der Ära eine Entscheidung. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die BeO als lückenhaft erweist.
2. Die BeO tritt mit dem Beginn des Sommersemesters 2025 in Kraft. Sie ist unverzüglich nach Beschluss im Amtsblatt der TUC zu veröffentlichen. Gleichzeitig verliert die bisherige Geschäftsordnung des Studierendenparlaments ihre Gültigkeit.